



Segelclub Iznang e. V.

Segelclub Iznang e.V.

Satzung

vom 27.10.2018

A. Allgemeines

Artikel 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Segelclub Iznang e.V., er hat seinen Sitz in 78345 Moos-Iznang und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Das Geschäftsjahr ist vom 01.10. – 30.09. des darauffolgenden Jahres.

Artikel 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Segelclub Iznang e.V. verfolgt den Zweck, den Segel- und Wassersport zu pflegen und zu fördern. Der Verein pflegt und fördert die allgemeine Jugendarbeit.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Wett-, Wander- und Übungsfahrten
- Förderung der segel- und wassersportlichen Aus- und Weiterbildung in Trainings und Vorträgen,
- Aktivierung jugendlicher Mitglieder zur Teilnahme an Wettfahrten, seemannschaftlicher, segel- und wassersportlicher Ausbildung und durch Begegnungen mit anderen Jugendorganisationen,
- Unterstützung der Mitglieder in allen segel- und wassersportlichen Angelegenheiten, sowie Förderung von Seemannschaft, Kameradschaft und Verbundenheit unter den Mitgliedern,
- Mitwirkung der Mitglieder an segel- und wassersportlichen und damit verbundenen gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen oder anderen Segelsportvereinen

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Er verfolgt damit und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3 – Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung des Vereins.

Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Dritte zu vergeben.

Weitere Einzelheiten können durch eine Finanzordnung des Vereins geregelt sein, die vom Vorstand erlassen wird.

Artikel 4 – Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband e.V., im Badischen Sportbund Freiburg e.V. und im Landes-Segler-Verband Baden-Württemberg e.V.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der genannten Verbände. Soweit nach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband.

B. Mitgliedschaft

Artikel 5 – Vereinsmitgliedschaft

Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, insbesondere unterteilt in Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder, Anschlussmitglieder, Gastjähler und Jugendmitglieder.

Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich um die Förderung des Segel- und Wassersports oder des SCiZ besonders verdient gemacht haben.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Anschlussmitglieder sind Ehe- oder Lebenspartner von aktiven Mitgliedern.

Gastjähler sind Antragsteller auf Mitgliedschaft als aktives Mitglied oder Anschlussmitglied im ersten Jahr der Mitgliedschaft.

Jugendmitglieder sind bis zum 18. Lebensjahr Mitglieder der Jugendabteilung. Die Jugendmitglieder haben Stimmrecht in der Jugendvollversammlung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres soll der Vorstand das Jugendmitglied als aktives Mitglied übernehmen. Die Jugendmitgliedschaft kann bei Vorlage einer Bescheinigung über eine Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängert werden.

Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Studium, Reisen, ...) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

Artikel 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt des schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vorstand. Bei der schriftlichen Aufnahme bedürfen Minderjährige der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Das erste Mitgliedsjahr ist das Gastjahr. Nach Ende des Gastjahres entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Gastjäblers durch Beschluss. Der Gastjähler erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet und die Begründung nicht mitgeteilt werden.

Die Aufnahme in den Verein ist von der Aktivität am Vereinsleben abhängig und von der Verpflichtung am SEPA-Lastschriftinzug teilzunehmen.

Artikel 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens Ende des Geschäftsjahres und wird zum 30.09. wirksam.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden,

- wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- oder sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Bei Zahlungsrückstand muss das Mitglied zweimal schriftlich an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse gemahnt werden. In der zweiten Mahnung muss der Ausschluss angedroht sein.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 8 - Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben mitzuwirken, an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu nutzen. Auch sonstige Vorteile, die der Verein bietet, stehen dem Mitglied offen. Alle Mitglieder haben Antrags- und Diskussionsrecht an der Hauptversammlung und sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins – vorschriftsmäßig – zu nutzen.

Aktive Mitglieder, Anschlussmitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Stimmrechts an Hauptversammlungen teilzunehmen. Jugendmitglieder haben Stimmrecht in der Jugendvollversammlung.

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern und im Außenverhältnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 9 – Pflichten der Mitglieder

Für alle Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Jedes Mitglied hat die Pflicht, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen und Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen.

Mitgliederabgaben sind Zahlungen, die ein Mitglied an den Verein zu leisten hat, wie z.B. Beiträge, Gebühren und Umlagen. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliederabgaben verpflichtet. Beiträge und Aufnahmegebühr werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Alle anderen Abgaben sind gemäß Vereinbarung fällig. Auf Antrag können Mitgliederabgaben vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Mitgliederabgaben werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr, Zusatzbeiträge und Umlagen werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Abgabenordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Abgabewesen des Vereins zu regeln.

Artikel 10 – Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogenen Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden, der die vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten nutzt, zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als denen zur jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. seines Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Medien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

D. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

Artikel 10 – Hauptversammlung

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
- e. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer
- f. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
- g. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Artikel 11 – Einberufung der Hauptversammlung

Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt.

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Hauptversammlung durch schriftliche Einladung und Festlegung im Jahresprogramm ein und führt dabei den Vorsitz. Die schriftliche Einladung ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. Mitglieder ohne Email-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung per Brief. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse gerichtet ist. Bei korrekter Absendung kann der Vorstand für Probleme der Zustellung nicht haftbar gemacht werden. Die Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, ist bekannt zu machen.

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen; sie sind vom Vorstand möglichst mit der Einberufung zur Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu machen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält oder die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Artikel 12 – Beschlussfassung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen abgestimmt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und wenn kein Mitglied widerspricht. Bei mehreren Vorschlägen wird gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Auch nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn dem Vorstand drei Tage vorher eine schriftliche Erklärung desselben vorliegt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Artikel 13 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Regattaleiter
- dem Jugendleiter den Beisitzern mit besonderen Funktionen.

Eine Personalunion des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassiers sind unzulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, höchstens 12 Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Artikel 14 – Bestellung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Mitglieder, Anschlussmitglieder oder Ehrenmitglieder sein.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger zu bestimmen bis satzungsgemäße Neuwahlen stattfinden.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Die Geschäfte werden nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl weitergeführt.

Artikel 15 – Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Dabei ist er an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bei Bedarf kann er folgende Vereinsordnungen erlassen: Ehrenordnung, Abgabenordnung, Finanzordnung, Liegeplatzvergabeordnung.

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt dabei den Vorsitz.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sollte sich bei Beschlüssen innerhalb der Vorstandschaft eine Pattsituation ergeben, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes in der Hauptversammlung ernannt werden.

Der Kassier ist zuständig für die Führung der Vereinskasse. Er hat jährlich der Hauptversammlung einen Abschluss vorzulegen. Die Kasse ist durch die Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassier stellt zu Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

E. Vereinsjugend

Artikel 16 – Führung und Verwaltung der Jugend

Die Organe der Jugendabteilung sind die Jugendvollversammlung und der Jugendvorstand.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Jugendordnung, die den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen darf. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendleiter des Segelclubvorstands ist Mitglied des Jugendvorstands.

F. Sonstige Bestimmungen

Artikel 17 – Kassenprüfung

Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen. Sie prüfen die Kasse des Vereins und tragen der Hauptversammlung einen Bericht vor.

Beim Ausfall eines Kassenprüfers während des Geschäftsjahres erfolgt eine Neuwahl durch den Vorstand. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr.

Artikel 18 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wassersport.

Artikel 19 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 27.10.2018 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.